

juris-Abkürzung:	WaStrVermRG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.05.1951	Fundstelle:	BGBI I 1951, 352
Gültig ab:	01.01.1964	FNA:	FNA 940-4, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

Zum 22.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 521 V v. 31.8.2015 I 1474

Anlagen zu diesem Gesetz, die gesondert dokumentiert wurden

Anhang zu Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (siehe: WaStrÜbgVtrG)

Anhang zu Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (siehe: WaStrÜbgVtr)

Anhang zu Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (siehe: WaStrÜbgVtrGNtrag)

Anhang zu Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (siehe: WaStrÜbgVtrGNtrag 2)

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)

Überschrift: G gilt im Saarland gem. § 15 Buchst. s G v. 23.12.1956 101-2

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. ²Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich gehörten und Zwecken der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie anderen navigatorischen Aufgaben dienen oder die ausschließlich für diese Zwecke begründet oder bestimmt worden sind. ³Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind. ⁴Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 1: G v. 29.7.1921 u. Nachträge vgl. Anhang

§ 1: Früherer Abs. 2 und 3 aufgeh. durch Art. 102 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 2

Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 5

(weggefallen)

Fußnoten

§ 5: Staatsvertrag v. 29.7.1921 vgl. Anhang

§ 5: Aufgeh. durch Art. 102 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 6

¹Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. ²Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) ¹Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt; bei Zweifeln wird die zuständige Behörde von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt. ²War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. ³Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. ⁴Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. ⁵Das Eigentum ist einzutragen für die "Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)".

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 266 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 311 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. Art. 521 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 9

¹Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. ²Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

-

Fußnoten

§ 10: Aufhebungsvorschrift

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH